

unterdessen dem Ordinarius loci auch in Kraft der Gelübde unterstehe.

Nachdem P. N. drei Jahre in diesem Zustande der zeitweiligen Säkularisation zugebracht hatte und sich im Dienste der weltpriesterlichen Seelsorge zur vollsten Zufriedenheit des Ordinarius verwenden ließ, wandte er sich in einem neuerlichen Bittschreiben an den hl. Vater, um die Säkularisation in perpetuum zu erbitten. Dieselbe hl. Congregation super disciplina Regularium holte hierüber das Votum des Bischofs und des Generalprocurators des Ordens ein und ertheilte hierauf mittels Rescript vom 27. November 1883 dem Ordinarius die Vollmacht, den P. N., nachdem ihm eine sufficiens sustentatio gesichert sein wird, definitiv auf Lebenszeit in den Weltpriesterstand aufzunehmen, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1. ut substantiam votorum, quatenus fieri poterit, observet; 2. ut habitus religiosi memoriale signum intrinsecus deferat; 3. ut Ordinario loci subsit, in vim quoque solemnem obedientiae voti.

Ferners wurde der Ordinarius ermächtigt, den Vater nach der Executio dieses Rescriptes, wenn derselbe sonst geeignet ist, habil zu erklären, unum tantum beneficium ecclesiasticum (also auch successive nicht zwei) canonisch zu erlangen, welches derselbe jedoch nur unter dem Titel der Administration, auch wenn es cum cura animarum verbunden sein sollte, besitzen kann. — Sollte jedoch die Säkularisation innerhalb 6 Monaten seit der Ausstellung des Rescriptes nicht durchgeführt sein, so verliere das Rescript jede Wirkung.

Nachdem nun das Ordinariat für P. N. den Tischtitel aus dem Religionsfonde erworben, fertigte es für denselben das Säkularisations-Decret aus.

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

X. (Ein Chemann, der das Beispiel des Origenes nachahmt.) Milo, ein verheirateter Mann, war schon im ledigen Stande in die traurige Gewohnheitsünde der mollities gerathen. Seine gegenwärtigen Berufsverhältnisse machen es nothwendig, daß er sehr oft mehrere Tage, nicht selten sogar einige Wochen lang vom Hause abwesend ist, und obwohl er oft und oft die festesten Vorsätze faßt und auch mehrmals im Jahre die heiligen Sacramente empfängt, fällt er doch immer wieder in die gewohnte Sünde zurück, so daß er die Hoffnung, diese schrecklichen Fesseln abschütteln zu können, fast ganz verliert. Eines Tages erscheint er wieder im Beichtstuhl und klagt sich an, er habe abermals das Unglück gehabt, zu wiederholten Malen seine alte Gewohnheitsünde zu begehen, in Zukunft geschehe sie aber ganz gewiß nicht mehr, er habe schon

dafür gesorgt, dieß unmöglich zu machen. Vom Beichtvater gefragt, was er damit meine, erklärt Milo, er habe sich die physische Fähigkeit genommen *se ipsum evirando*. „Weiß auch das Eheweib darum“, ist die weitere Frage des Beichtvaters. „Ja.“ „Und was hat sie dazu gesagt?“ „Sie sagte, wenn ich ihr vorher diese Absicht kundgegeben hätte, würde sie mir's nicht haben gelten lassen, da ich deßhalb leicht hätte um's Leben kommen können.“ „Und hat sie nicht noch weiter sich unwillig darüber geäußert?“ „O nein,“ sagt der Mann; „sie ist nicht mehr so jung und auch fränklich; außerdem hat sie bei der Geburt unseres einzigen Kindes viel aushalten müssen und ist dabei sogar in Lebensgefahr gekommen; darum ist ihr die Enthalttsamkeit recht erwünscht.“ Der Beichtvater fragt noch weiter, ob Milo nicht auch noch jener Selbstverstümmelung sündhafte Begierden gehabt und eingewilligt habe. Der Pönitent gesteht, daß allerdings auch nachher noch wiederholt solche Versuchungen über ihn gekommen seien und er auch durch äußere Acte dabei gefehlt habe; nur, meint er, sei es nicht mehr in derselben Weise sündhaft gewesen, wie zuvor.

Wir wollen zunächst die Handlungsweise des Milo der moralischen Würdigung unterziehen und sodann die Grundsätze erörtern, welche fortan für das eheliche Verhältniß desselben maßgebend sind, damit also zugleich angeben, was der Beichtvater dem Milo in dieser Hinsicht für die Zukunft vorzuhalten und vorzuschreiben habe.

Die That des Milo ist durchaus verwerflich und — objectiv betrachtet — schwer sündhaft, wie jede Selbstverstümmelung und zwar, wie der hl. Alphons Sig. I. IV. n. 373 mit den Worten des Lessius sagt, darum, „*quia nemo est suorum membrorum absolute dominus*“; der Mensch hat nur das Recht sowie zugleich die Pflicht, die Glieder seines Leibes in der gottgewollten Ordnung zu gebrauchen. Darum lehrt auch an derselben Stelle der hl. Alphons mit Berufung auf den hl. Thomas (2. II. q. 65. art. 2): „*Non licet se castrare ad conservandam castitatem vel sedandas tentationes, quia hoc ad eum finem non est necessarium*“, und Scavini fügt ganz richtig bei: „*cum sint alia media. Imo neque utile (sc. illud est remedium), uti docent Basilius, Chrysostomus et Augustinus, cum potius tentatio fiat vividior et facilis desperationi via aperiatur; privatio enim generat appetitum. Aliunde peccatum subjacet voluntati, non corporis membro, ut ait Angelicus*.“ Bekannt ist unter den von Scavini hier angezogenen Aussprüchen der heiligen Väter derjenige, welchen wir im Commune Virginum aus der 63. Homilie des hl. Johannes Chrysostomus in den Evangelisten Matthäus lesen: „*Gratias igitur nunc Deo agas, quod cum mercede atque coronis idem sustines, quod illi (sc. ex defectu naturali impotentes vel malitiâ tales effecti) sine*

coronis ac praemio tolerant; imovero non idem, sed multo levius, tum quia spe erigeris et conscientia recte facti, tum quia non ita ingentibus concupiscentiae fluctibus jactaris.“ Diese Bemerkung erhält durch die Erfahrung des Milo vollauf ihre Bestätigung.

Nach dem Gesagten versteht es sich von selbst, daß der Beichtvater, wenn ihm Milo ante factum seine Absicht mitgetheilt hätte, denselben hätte belehren müssen, wie eine solche Handlungsweise unnöthig, unnütz, ja verderblich und schwer sündhaft wäre. Anders steht die Sache jetzt, und wir möchten es keineswegs wagen, dem Milo die That als Todsünde zu imputiren. Er hat in dieser Handlungsweise nichts sündhaftes erkannt, vielmehr sie für das beste Mittel gehalten, von seiner sündhaften Gewohnheit endlich los zu werden, und daß hierin ein unüberwindlicher Irrthum möglich ist, unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Der Beichtvater wird ihm somit das auch vorstellen, daß sein Beginnen an sich schwer sündhaft wäre, daß es ihm aber bei seiner Unwissenheit Gott nicht zur Todsünde anrechnen werde; soweit er dadurch etwa vor Gott gesehlt habe, möge er es herzlich bereuen.

Wie verhält es sich nun aber rücksichtlich des ehelichen Lebens für die Zukunft?

Milo hat sich durch seine That die *impotentia certa et perpetua* zugezogen, ein Hinderniß, welches, wenn es vor der Eheschließung bestände, eine giltige Ehe nicht zu Stande kommen ließe, weder nach kirchlichem noch auch nach dem bloß natürlichen Rechte. Allein eine bereits giltig geschlossene Ehe kann dadurch nicht gelöst werden. „*Impotentia subsequens*, sagt Scavini tract. XII. disp. III. cap. II. artic. VI., jam invenit matrimonium validum ideoque illud dissolvere non potest.“ Wenn aber auch dieses Hinderniß die Giltigkeit der bereits früher giltig geschlossenen Ehe nicht in Frage stellen kann, so muß es doch selbstverständlich auf das eheliche Zusammenleben einwirken. Es hat allerdings Theologen gegeben, unter denen auch Sanchez lib. VII. disp. c. II. n. 7, welche einen solchen Ehegatten „a culpa absolvunt, sive petat, sive reddat, quia utitur jure suo, vacans actui conjugali, quem matrimonium permittit.“ Allein diese Ansicht weist Lupel, tractatus de castitate, p. II. sect. I. art. IV., mit gewichtigen Argumenten als „prorsus improbabilis“ zurück. Es ist vielmehr der Grundsatz zweifellos richtig, welchen Gury, tract. de matrim. n. 855, mit den Worten aufstellte: „*Impotentia certo cognita illicitum reddit matrimonii usum, etiam solummodo attentatum, quia ubi copula perfici nequit, deest finis licitus.*“ Wir fügen aus dem genannten Werke Lupel's noch bei: „*Certum est, oscula, amplexus ceterasque blanditias et tactus etiam periculosos licere;*

saltem interdum, et in quantum nutriendo amori inserviunt, idque certum videtur, etiamsi concupiscentiae motus exsurgant; certum vero est, quoscunque amplexus et tactus libidinosos pollutionis proximum periculum inducentes sub mortali prohibitos esse.“ Was aber hier fovendae amicitiae causa erlaubt wird, soll nicht gepflogen werden sedandae concupiscentiae gratia, und darin stimmen alle Theologen, auch jene, welche in theoria die Zulässigkeit aussprechen, pro praxi überein, „eo magis, quo (tales actus) nedum concupiscentiam mitigent, eam potius accendant.“ Darnach wird der Beichtvater den Milo für die Zukunft belehren.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

XI.—XIII. (Drei liturgische Fragen u. Antworten.)

Frage I. Der Priester Sempronius hat am 6. Nov. (dies infra Oct. OO. SS. et commem. simpl. S. Leonardi) in einer Kapelle, wo viele Gläubige zu Ehren des hl. Leonhard zusammenkommen, die hl. Messe zu lesen. Er fände es entsprechender, mit Zurücksetzung der Missa infra Oct. die M. S. Leonardi etc. simpl. zu nehmen. Es fragt sich, ob das angehe und was dann besonders zu beobachten sei?

Antwort. Der Grundsatz Missa concordet cum Officio darf, wenn das fest. occurrens nur semidupl. oder dies infra Oct. communiter talis ist, ex rationali causa als nicht mehr bindend angesehen werden, wie es auch die Rubrik Tit. IV. n. 3. de M. votivis besagt: missae votivae pro arbitrio Sacerdotum aut Missam postulantium „supposita aliqua rationali causa dici possunt, quocunque die Officium non est duplex aut Dominica cum commemoratione ejus, de quo factum est Officium“. Die Causa rationalis ist in unserm Falle der Concursus populi in honorem S. Leonardi, wohl auch die Intentio der Missa; das Officium diei ist bloß semid. infra Oct. Weil die Missa votiva zu Ehren des hl. Leonhardus in die proprio (6. Nov.) zu lesen kommt, so hat die Missa S. Leon. Gloria. 2. or. OO. SS. 3. de Spirit. S. (sine Credo). In fine Ite.

Frage II. Der Priester Modestus ist der Ansicht, daß in jeder Missa cantata de Requiem pro Def. nur unica or. zu nehmen sei, doch einmal erwacht ihm hierüber ein Zweifel und er fragt, ob seine Ansicht richtig ist?

Antwort. Die Rubrik sagt „dicitur una tantum oratio quandocunque pro Defunctis solemniter celebretur“; damit nun aber die Missa als sollemnis im Sinne der Rubriken gelte, genügt nicht, daß sie nur cantata sei, sondern es wird erfordert, daß sie, wie Gavantus bemerkt, omnem sollemnitatem habeat,